



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 322/01

vom  
19. September 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Mordes

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. September 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 3. November 2000 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Ergänzend bemerkt der Senat:

Eine mit einem versuchten Tötungsdelikt zusammentreffende, vorsätzliche Körperverletzung tritt nicht zurück, sondern steht dazu in Tateinheit (BGHSt 44, 196 unter Aufgabe der entgegenstehenden früheren Rechtsprechung BGHSt 16, 122; 21, 265; 22, 248). Durch die Nichtanwendung von § 224 Nr. 2, 3 und 5 StGB ist der Angeklagte indes nicht beschwert.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Becker

Winkler

Sost-Scheible

Pfister